

Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Kreise In der Bundesrepublik Deutschland e. V.". Er hat seinen Sitz in Hofheim Post Murnau und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein schließt Einzelpersonen und ökumenische Kreise in Deutschland zusammen, um in zeitgemäßer Form die Einheit der Christen vorzubereiten, zu fördern und herbeizuführen.
- (3) Dies geschieht vor allem durch die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Förderung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch die Förderung entsprechender Publikationen aller Art, die der ökumenischen Zusammenarbeit dienen.
- (4) Der Verein arbeitet in besonderer Weise mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), sowie den einzelnen regionalen ACKs zusammen. Dazu gehört die Wahl der Vertreter der AÖK in die verschiedenen Gremien der ACK.
- (5) Der Verein kann Anstellungsträger für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Vereinszwecke sein.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von ökumenischen Kreisen und Gemeinden, von kirchlichen Werken und Einrichtungen, von sonstigen juristischen Personen, sowie von Einzelpersonen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Durch die Mitgliedschaft wird die Selbständigkeit von korporativen Mitgliedern nicht beeinträchtigt.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

- (5) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Eine Berufung gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, sowie über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei können unterschiedliche Beträge festgelegt werden.

§ 6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorstand einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Festlegung der allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit,
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Dem Vorstand gehören ferner als nichtvertretungsberechtigte Mitglieder an:
 - a) Schatzmeister
 - b) der Schriftführer
 - c) drei Beisitzer

Das Amt des Schatzmeister und des Schriftführers kann in einer Person zusammengefasst werden.

- (2) Jeder der beiden Vorsitzenden ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nach Beauftragung des 1. Vorsitzenden tätig wird; Handlungen des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden müssen vorher gegenseitig abgesprochen werden. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Insbesondere vertritt er den Verein nach außen und ist ferner zuständig für die Anstellung von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (5) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis bericht.

§ 11 Beurkundung und Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschrift von den Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V.) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des § 2 der Satzung zu verwenden.